

**Beschluss (1/2014) vom 26.05.2014
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 23. Mai
2012**

betr.: Fachbeiratsverfahren - SB-Terminals außerhalb von Annahmestellen

Der Fachbeirat hat die von der verfahrensführenden Behörde vorgelegten Unterlagen geprüft, zusammen mit den im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Argumenten ausführlich diskutiert und daraufhin den folgenden Beschluss (5:0:0) gefasst:

Der Fachbeirat stimmt der Errichtung von SB-Terminals außerhalb von Annahmestellen mit den folgenden Maßgaben zu und empfiehlt der verfahrensführenden Behörde eine Erlaubniserteilung

nur mit diesen Maßgaben:

1. Das Angebot bleibt auf die in den Unterlagen genannten, beantragten Spiele beschränkt.
2. Es wird keine zusätzliche Werbung geschaltet, das heißt die Voreinstellungen bleiben neutral und es erfolgt keine Animation über Spielmöglichkeiten auf dem Startbildschirm.
3. Die Geräte senden weder Ton- noch Lichtsignale aus (d.h. Verzicht auf optische oder akustische Signale).
4. Die zulässige Gesamtzahl der Annahmestellen wird nicht überschritten, das heißt, es erfolgt keine Ausweitung des Angebotes.
5. SB-Terminals dienen im Verhältnis 1:1 ausschließlich dem Ersatz aufgegebener Annahmestellen.
6. Die BZgA-Hinweise werden auf den Spielscheinen abgedruckt.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen ist eine besondere Gefährdung der